

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 1 von 12
Wühlmausköder Arrex		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

1.1.1. Handelsname **Wühlmausköder Arrex**

1.1.2. Wirkstoff

Zinkphosphid (techn.)

EG-Nr.: 215-244-5

CAS-Nr.: 1314-84-7

CIPAC-Nr.: 69

REACH Registrierungs-Nummer: Der Wirkstoff gilt gem. Artikel 15 Abs. 1 der VO(EG) Nr. 1907/2006 als registriert.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendungsdeskriptor-

Kategorie:

Lebenszyklusstadium (LCS) PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

C: Verwendung durch Verbraucher (Haus- und Kleingarten)

Verwendungssektor SU 1: Landwirtschaft

Technische Funktion Pflanzenschutzmittel

(Fraßköder zur Bekämpfung der Wühlmaus (Schermaus))

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller und Zulassungsinhaber:

Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG

Hildesheimer Straße 305, 30519 Hannover

Tel.: 0049 511 98496-0, Fax: 0049 511 98406-40

E-Mail: Sachkundige Person cfw@wuelfel.de,

Web: www.wuelfel.de

Vertrieb in Österreich:

Evergreen Garden Care Österreich GmbH

Franz-Brötzner-Straße 11-13

A-5071 Wals-Siezenheim

Tel. +43 (0)662/45 3713-300

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Notruf: 01/406 43 43

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Acute Tox. 4, H302

Aquatic Acute 1, H400

Aquatic Chronic 1, H410

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 2 von 12
Wühlmausköder Arrex		

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1. Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Gefahrenbestimmende Stoffe für die Kennzeichnung:

Zinkphosphid (Trizinkdiphosphid), Zinkoxid (Zinkmonoxid), Zinkphosphat (Trizinkbis(orthophosphat))

Gefahrenpiktogramme



GHS07



GHS09

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise (EUH-Sätze):

EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.

EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise

Allgemeines:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280: Schutzhandschuhe tragen.

Reaktion:

P301+P312: BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P391: Verschüttet Mengen aufnehmen.

Lagerung:

P402+P404: In einem geschlossenen Behälter an einem trockenen Ort aufbewahren.

Entsorgung:

P501: Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.2.2. Zusätzliche Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2011

(Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel)

Sicherheitshinweise nach Anhang III

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen / Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 10 m zu Oberflächengewässer einhalten.

SPe 4: Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwem-

Chemische Fabrik Wüfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 3 von 12
Wühlmausköder Arrex		

mungsrisiko bergen, ausbringen.

SPe 6: Zum Schutz von Vögeln/wild lebenden Säugetieren muss das verschüttete Mittel beseitigt werden.

2.3. Sonstige Gefahren

Wühlmausköder Arrex (Wirkstoff: Zinkphosphid) erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

S. auch die Unterabschnitte 15.1.1. und 15.1.2.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Es handelt sich um keinen reinen Stoff.

3.2. Gemische

Rodentizider Köder auf Karottenwürfelbasis, imprägniert mit 2,4 % Zinkphosphid (3 % Zinkphosphid techn.)

Tab. 1 Chemische Charakterisierung des eingesetzten technischen Wirkstoffs und seiner Verunreinigungen

Wirkstoff				
Charakterisierung	Index-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Gehalt (Gew.-%)
Zn ₃ P ₂ Zinkphosphid IUPAC: Trizinkdiphosphid	015-006-00-9	215-244-5	1314-84-7	≥ 80.00
Verunreinigungen				
Charakterisierung	Index-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Gehalt (Gew.-%)
ZnO Zinkoxid IUPAC: Zinkmonoxid REACH Registrierungs-Nummer: 01-2119463881-32	030-013-00-7	215-222-5	1314-13-2	≤ 20
Zn ₃ (PO ₄) ₂ Zinkphosphat IUPAC: Trizinkbis(orthophosphat) REACH Registrierungs-Nummer: 01-2119485044-40	030-011-00-6	231-944-3	7779-90-0	≤ 5

Chemische Charakterisierung des Fraßködgers

Wirkstoffgehalt 2,4 Gew.-% Zinkphosphid

Verunreinigungen

Zinkoxid: ≤ 0,6 Gew.-%

Zinkphosphat: ≤ 0,15 Gew.-%

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 4 von 12
Wühlmausköder Arrex		

Tab. 2 Harmonisierte Einstufung des Wirkstoffs und seiner Verunreinigungen nach Anhang VI, Tab. 3, CLP-Verordnung

Wirkstoff / Verunreinigung	Harmonisierte Einstufung
Zinkphosphid	Water-react. 1, H260 ¹⁾ Acute Tox. 2 ¹⁾ , H300 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 M=100 * Mindesteinstufung
Zinkoxid	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Zinkphosphat	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

¹⁾ Beachtung der Anmerkung T in der Tabelle 3, Anhang VI der CLP-Verordnung.
Nach Untersuchung des Zinkphosphids mit der Prüfmethode A.12 ENTZÜNDLICHKEIT (BERÜHRUNG MIT WASSER) der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 sowie der Prüfung N.5: Prüfverfahren für Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Sechste überarbeitete Ausgabe, ST/SG/AC.10/11/Rev.6, Vereinte Nationen, New York und Genf, 2015, wird die angegebene Einstufung nicht unterstützt.

3.3. Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.

Verletzten an die frische Luft bringen, bequem lagern, beengende Kleidungsstücke lockern.

4.1.2. Nach Augenkontakt

Mehrere Minuten bei weit geöffneten Lidspalt (ratsam ist die Verwendung einer Augendusche) unter fließenden Wasser spülen; vorher eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen.

Weiterbehandlung durch den Augenarzt.

4.1.3. Nach Hautkontakt

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Betroffene Körperstellen sofort mit viel Wasser und Seife waschen, ggf. Arzt hinzuziehen.

4.1.4. Nach Verschlucken

Sofort Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen einleiten, Arzt verständigen.

4.1.5. Nach Einatmen von Gasen, die durch eine Säure freigesetzt wurden

Bei Vergiftungserscheinungen aufgrund von freigesetztem Phosphorwasserstoff (Geruch: carbid- oder knoblauchartig), Person an die frische Luft bringen und ggf. künstliche Beatmung durchführen. Unbedingt Arzt zum Unfallort rufen!

4.1.6. Selbstschutz des Ersthelfers

Kontakt mit noch vorhandener Substanz vermeiden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beim Verschlucken wird mit der Magensäure Phosphorwasserstoff freigesetzt. Die Vergiftungssymptome können nach einer längeren Latenzzeit auftreten. Eine Atemlähmung

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 5 von 12
Wühlmausköder Arrex		

kann in seltenen Fällen auch noch nach 24 Stunden auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gilt beim Verschlucken: Vitalfunktion kontrollieren, ggf. Schockbehandlung, bei Atemstillstand künstliche Beatmung, bei Herzstillstand oder Kammerflimmern extrathorakale Herzmassage, Krampfanfälle symptomatisch behandeln, hochdosierte Kortikoidgabe bei drohendem Lungenödem, ggf. Elektrolyte ausgleichen, ggf. Klinikeinweisung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: trockener Sand, Kohlendioxid, Feuerlöscher Brandklasse C

Ungeeignete Löschmittel: Wasser, Schaum

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Im Kontakt mit Säuren entsteht Phosphorwasserstoff, der sich entzünden kann.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

In geschlossenen Räumen kann sich in Kontakt mit Säuren ein explosives Phosphorwasserstoff/Luft-Gemisch bilden. Vollmaske mit Atemfilter B2-P2 oder umluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei der Handhabung von verschüttetem Produkt Hände und andere Körperteile durch Schutzhandschuhe und Schutzkleidung schützen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Wühlmausköder Arrex darf nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Inhalt undichter Packungen in gleichwertige Behältnisse umfüllen.

Verschüttetes Produkt zusammenkehren und mechanisch aufnehmen, dabei keinen Staub aufwirbeln; in geeignete Behälter füllen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beachtung der Sicherheitshinweise in den Unterabschnitten 2.2.1. und 2.2.2. !

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist stets trocken und nur in der verschlossenen Originalverpackung, in abseits von Wohnungen gelegenen, gut belüfteten Räumen, getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu lagern.

Empfohlene Lagertemperatur: -5 °C bis +30 °C.

Lagerstabilität: 3 Jahre

Empfehlung des IVA (Deutschland) :

„Sichere Lagerung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“,

Punkt 4. Basisanforderungen an PSM-Lager

Pflanzenschutzmittel sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen so zu lagern, wie sie für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) zu erfüllen sind.

Zusammenlagerungshinweis:

Von Säuren fernhalten!

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Entstehende Stäube und Gase absaugen, Staubablagerungen vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 6 von 12
Wühlmausköder Arrex		

Rodentizides Pflanzenschutzmittel auf Köderbasis.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

keine

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.1.1. Augenschutz und Gesichtsschutz

Nicht erforderlich

8.2.1.2. Atemschutz

Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung nicht erforderlich.

8.2.1.3. Handschutz

Schutzhandschuhe zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus PVC oder PE.

8.2.2. Allgemeine Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Arbeitsende Hände waschen, kontaminierte Kleidung wechseln.

Während der Arbeit nicht essen, rauchen oder trinken.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert/Beschreibung
Aussehen	rotbraune Karottenwürfel
Gewicht	Ø 50 mg/ Würfel
Geruch	karottenähnlich
Geruchschwelle	personenspezifisch
pH-Wert	nicht relevant, da Feststoff
Schmelzpunkt oder Schmelzbereich	nicht bestimmbar, da bei hohen Temperaturen Verkohlung eintritt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmbar, da bei hohen Temperaturen Verkohlung eintritt
Flammpunkt	nicht zutreffend, da Feststoff
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht messbar, da Dampfdruck sehr gering
Entzündbarkeit (fest)	nicht leichtentzündlich gemäß EG-Testmethode A.10
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt, siehe Erklärung zur Entzündbarkeit
Dampfdruck	nicht bestimmt, da sehr gering
Dampfdichte	nicht bestimmbar, da Dampfdruck sehr gering
Relative Dichte Schüttdichte (lose)	1,50 kg/L (bei 20 °C), bestimmt nach EG-Testmethode A.3 0,52 kg/L (bei 20 °C), bestimmt nach CIPAC-Methode MT 186
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	unlöslich

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 7 von 12
Wühlmausköder Arrex		

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log K _{OW})	nicht bestimmt, da wasserunlöslich
Selbstentzündungstemperatur	nicht zutreffend, da stabiler Feststoff
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da für die Anwendung als Köder nicht relevant
Viskosität	nicht zutreffend, da Feststoff
Explosive Eigenschaften	nicht zutreffend, da stabiler Feststoff (unempfindlich gegen Wärme, Schlag oder Reibung, enthält keine chemisch instabilen oder hochenergetischen Molekülgruppen)
Oxidierende Eigenschaften	nicht zutreffend, alle Komponenten enthalten keine oxydierend wirkenden Molekülgruppen

9.2. Sonstige Angaben

Zersetzung des Wirkstoffs mit Säuren unter Bildung von sehr giftigem Phosphorwasserstoff (Phosphan, früher Phosphin genannt) und Diphosphan (früher Diphosphin genannt). Letzteres entzündet sich spontan im Kontakt mit Luftsauerstoff. Die untere Explosionsgrenze von Phosphorwasserstoff liegt bei 1,79 Vol.-%, die obere Explosionsgrenze bei 100 Vol. %. Die Zündtemperatur liegt bei ca. 100 °C.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit Säuren unter Bildung der Gase Phosphorwasserstoff (Phosphan) und Diphosphan. Letzteres kann sich spontan an der Luft entzünden.

10.2. Chemische Stabilität

Im trockenen Zustand bzw. in trockener Umgebung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Punkt 10.1.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Kontakt mit Säuren ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Mit Säuren bilden sich Phosphorwasserstoffe, die sehr giftig und hochentzündlich sind. Bei sehr hohen Temperaturen, z.B. bei Bränden, kann sich Phosphorpentoxid bilden, das sich mit Feuchtigkeit bzw. Löschwasser zu Phosphorsäure umsetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Akute Toxizität

Akute orale Toxizität:

LD₅₀-Wert (oral, Ratte): 355 mg / kg Körpergewicht (OECD-Richtlinie 401)

Vergiftungswirkung:

Nach peroraler Aufnahme gastrointestinale Beschwerden.

Im Magen erfolgt durch die Magensäure eine Zersetzung zu Phosphorwasserstoff.

Phosphorwasserstoff blockiert wichtige Fermentsysteme und stellt ein starkes Stoffwechsel- und Nervengift dar, das zum Tode durch zentrale Atemlähmung, Lungenödem oder Kollaps führen kann.

Folgeschäden: Herz-, Leber und Nierenfunktionsstörungen.

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 8 von 12
Wühlmausköder Arrex		

11.1.2. Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung

Eine Ätz-/Reizwirkung der Haut wurde nicht festgestellt.

11.1.3. Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Eine schwere Augenschädigung/-reizung wurde nicht festgestellt.

11.1.4. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.5. Keimzellmutagenität

Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.6. Karzinogenität

Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.7. Reproduktionstoxizität

Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.8. Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.10. Aspirationsgefahr

Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität:

Für den Wirkstoff Zinkphosphid wurden folgende Werte ermittelt (s. DAR Zinc phosphide, Volume 3, Annex B, part 5, B.9, November 2009):

Der LC₄₀(96h)-Wert für die Fischart Aland (*Leuciscus idus*) liegt bei 0,0217 mg/l (OECD 203 (1992)).

Der EC₅₀(48h)-Wert für die Spezies *Daphnia magna* liegt bei 0,114 mg/l (OECD 202 (1984)).

Folgende EC-Werte für Algen (*Desmodesmus subspicatus*) wurden bestimmt (OECD 201 (Alga growth inhibition test)):

E_rC₅₀(72h) = 0,00375 mg/l

E_bC₅₀(72h) = 0,00821 mg/l

Bemerkung: Die Untersuchungen wurden mit der maximal erreichbaren Konzentration (MEK) ausgeführt, bei der die Bildung einer Suspension beobachtet wurde.

Wegen der Schädlichkeit für Wasserorganismen das Produkt nicht in den Vorfluter einer Abwasseranlage gelangen lassen.

Wühlmausköder Arrex ist auch giftig für andere Wirbeltiere, Fische, Vögel und Fischnährtiere.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Der Abbau des Zinkphosphids erfolgt oxidativ zu unschädlichen Salzen der phosphorigen Säure und Phosphorsäure.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zinkphosphid wird in wässriger Umgebung oxidativ zu Phosphaten metabolisiert.

Dadurch ist das Bioakkumulationspotenzial gering.

12.4. Mobilität im Boden

Hängt von der Wasserlöslichkeit der im Boden gebildeten Phosphate ab.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Wühlmausköder Arrex erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 9 von 12
Wühlmausköder Arrex		

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Das Produkt muss unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften einer hierfür zugelassenen Sonderabfalldeponie zugeführt werden. Reste des Produkts auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen lassen. Verschlussene Originalgebinde bei der nächstgelegenen Sonderabfallsammelstelle abgeben

Verpackung:

Entleerte Verpackungen dürfen nicht wieder verwendet werden und sind wie das Produkt zu entsorgen.

ABSCHNITT 14 : Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID:

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF , FEST, N.A.G., (Zinkphosphid)

IMDG-Code:

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S., (Zinc phosphide)

ICAO-TI/IATA-DGR:

Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s., (Zinc phosphide)

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände)



14.4. Verpackungsgruppe

III (Stoffe mit geringer Gefahr)

14.5 .Umweltgefahren

Kennzeichnung als umweltgefährdender Stoff

ADR/RID/IMDG-Code/ICAO-TI/IATA-DGR: ja (siehe Unterabschnitte 2.1.1. und 12.1.)



Meeresschadstoff: ja (siehe Unterabschnitte 2.1.1. und 12.1. sowie Anhang III von MARPOL)

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe dazu die Abschnitte 6-8, 10 und 12.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Trifft nicht zu, es handelt sich um ein festes Produkt und kein Massengut.

14.8. Sonstige Angaben

ADR Tunnelbeschränkungscode (-)

Die Durchfahrt durch alle Tunnel ist erlaubt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 10 von 12
Wühlmausköder Arrex		

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sicherheitsdatenblatt:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang II (SDB), geändert durch den Anhang der Verordnung (EU) 2015/830.

Einstufung und Kennzeichnung:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP (EU-GHS)-Verordnung)

Pflanzenschutz:

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Verordnung (EU) Nr. 540/2011, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 541/2011

(Der Wirkstoff Zinkphosphid ist unter Nr. 314 in der Tabelle von Teil A eingetragen)

Verordnung (EU) Nr. 547/2011 (Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel)

Seveso III

Richtlinie 2012/18/EU

Wühlmausköder Arrex: Gefahrenkategorie E1 (Gewässergefährdend, Chronisch 1)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011), BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

(Pflanzenschutzmittelverordnung 2011), BGBl. II Nr. 233/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 212/2015

Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003), BGBl. II Nr. 477/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 179/2018

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000) BGBl. II Nr. 24/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2016

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung (Selbstbedienungsverordnung), BGBl. II Nr. 215/2015

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Meldung von sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen und die Mitteilung von Vergiftungsfällen (Giftinformations-Verordnung 1999), BGBl. II Nr. 137/1999, geändert durch BGBl. II Nr. 289/2005

Grenzwerteverordnung, Anhang I/2011

Gemäß § 30a Abs. 3 Nr. 6 und 7 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) gehört Zinkphosphid zu den wassergefährdenden Stoffen (Anhang E, Liste der Schadstoffe)

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG)

Beschäftigungsbeschränkungen nach § 23 für Jugendliche beachten.

Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG

Besondere Beschäftigungsbeschränkungen nach den §§ 4 und 4a für werdende oder stillende Mütter beachten.

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 11 von 12
Wühlmausköder Arrex		

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Im DAR Zinkphosphid (November 2009) sind die sicherheitsrelevanten Informationen bei der Herstellung und Anwendung des Wirkstoffs in einem PSM in Form eines Fraßköders dargelegt.

Dieses Dokument erfüllt alle die im Anhang I der REACH-VO an den Stoffsicherheitsbericht (CSR) gestellten Anforderungen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungen gegenüber Version 1.3

Unterabschnitt 2.1.1.

und Unterabschnitt 16.2.a) - Ergänzung und Erklärung der Einstufung mit Aquatic Acute 1, H400

Unterabschnitt 9.1. - Überarbeitung gemäß Anhang II Nr. 9.1 der REACH-Verordnung

Unterabschnitt 16.3. - Aktualisierung

Unterabschnitt 16.5. - Löschung von Einträgen

16.2. Codes der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise

a) Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien im Unterabschnitt 2.1.1

Acute Tox. 4 - Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4

Aquatic Acute 1 - Akute Gewässergefährdung, Gefahrenkategorie 1

Aquatic Chronic 1 - Chronische Gewässergefährdung, Gefahrenkategorie 1

b) Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, deren Text nicht im Abschnitt 3 angegeben wurde

H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.

H300: Lebensgefahr bei Verschlucken.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.3. Literatur- und Quellenangaben

Richtlinien und Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/2005 der Kommission

CLP (EU-GHS)-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1480

Verordnung (EU) Nr. 547/2011, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Zinkphosphid

Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance zinc phosphide, EFSA Journal 2010; 8(7):1671

(<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/1671.pdf>)

REACH-Registrierungs-Dossiers

Zinkoxid (REACH-Registrierungs-Nummer: 01-2119463881-32)

Zinkphosphat (REACH-Registrierungs-Nummer: 01-2119485044-40)

16.4. Methoden gemäß Kapitel 2, Artikel 9, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen, die zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Gesundheits- und Umweltgefahren: Bewertung von experimentellen Daten, die bei

Chemische Fabrik Wülfel	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Stand: 02.01.2019 Verfasser: U. Köhler Version 1.4 Gültig für: Österreich Seite 12 von 12
Wühlmausköder Arrex		

bestimmten Tier- und Pflanzenspezies (Ratte, Fisch, Daphnie, Alge) erhalten wurden.

16.5. Verwendete Abkürzungen

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route -- European arrangements about the international transport of dangerous goods on the streets
CAS	Chemical Abstracts Service
CIPAC	Collaborative International Pesticides Analytical Council
CSR	Chemical Safety Report
DAR	Draft Assessment Report
EC	Effective concentration
EC _b	Effective concentration (Biomass)
EC _r	Effective concentration (Growth rate)
EFSA	European Food Safety Authority
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (Intermediate Bulk Container)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization - Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
IVA	Industrieverband Agrar e.V.
LD	Letale Dosis
LC	Letale Konzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Maritime Pollution Convention)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, Bio-accumulative, Toxic
PE	Polyethylen
PVC	Polyvinylchlorid
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals
RID	Règlement International concernant le transport des marchandises Dangereuses par chemins de fer - Regulation for the international transport of dangerous goods in the rail transport.
UN	United Nations
vPvB	very persistent and very bio-accumulative
WRG	Wasserrechtsgesetz

16.6. Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (Republik Österreich) ist der Wühlmausköder Arrex unter der Vertriebs-Nr. 2703-901 registriert (Ende der Zulassung: 31.12.2021).